

## §7

Als Schöffenkandidaten sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

## §8

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben folgende Angaben zur Person zu enthalten:

- Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen,
- die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist,
- die Begründung für die Kandidatur durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation,
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

## §9

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Bezirkswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB zurückergeben.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung von Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der Bezirksvorstand des FDGB neue Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn Kandidaten auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheiden.

## §10

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB fassen ihre Wahlvorschläge in Vorschlagslisten zusammen, in denen die Angaben zur Person des Kandidaten aufzunehmen sind.

(2) Die Schöffenkandidaten sollen in Wahlveranstaltungen, insbesondere in ihrem Arbeits- oder Wohnbereich, der Bevölkerung vorgestellt werden.

(3) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB reichen die Vorschlagslisten mit den Wahlvorschlägen bis zum 11. November 1971 beim Rat des Bezirkes ein.

## §11

(1) Die Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt gemäß § 64 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 und den Festlegungen in Ziff. 1 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juni 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Soweit sich aus der Wahlordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

## §12

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 66 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Wahl vorzunehmen.

(2) Die Schöffen erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

## Schlußbestimmungen

## §13

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Bezirk verziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können für das Bezirksgericht dieses Bezirkes zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts fördert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung über die erfolgte Wahl an und leitet diese dem Bezirkstag zu. Stimmt dieser dem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Bezirksgerichts aufgenommen.

## §14

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen beim Bezirksgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen